

## Hinweise für die Zusammensetzung von Berufungs- bzw. Auswahlkommissionen zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren

- Berufungskommissionen (Vertreter, Stellvertreter) werden auf Beschluss des Fakultätsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 NHG). Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen sind daher dem Präsidium bereits im verbindlichen Vorgespräch anzuzeigen und im Profilpapier aufzuführen.
- Berufungskommissionen setzen sich aus Vertretern folgender Gruppen zusammen (§ 16 Abs. 2 Satz 4 NHG):
  - Hochschullehrer/innen
  - wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
  - Studierende
  - Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung (ohne Stimmrecht, § 26 Abs. 2 Satz 4 NHG)
- Der Frauenanteil der stimmberechtigten Mitglieder muss mindestens 40 vom Hundert betragen, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören (§ 26 Abs. 2 Satz 5 NHG). Die Zustimmung zu einer Ausnahme hiervon ist auf begründeten Antrag vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission bei der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einzuholen.
- Mindestens zwei externe Mitglieder müssen der Berufungskommission angehören (§ 26 Abs. 2 Satz 3 NHG). Externe Mitglieder sollen Stimmrecht haben.
- Bei Beteiligung von drei externen Mitgliedern kann gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 NHG auf das Einholen auswärtiger Gutachten verzichtet werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die stimmberechtigten auswärtigen Mitglieder bei der Auswahl des engeren Bewerberkreises beteiligt sind und an der Aussprache und Schlussabstimmung (Listenvorschlag) teilnehmen.
- Vertreter(innen) der NTH-Mitgliedsuniversitäten gelten in Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren in NTH-Fächergruppen nicht als externe Mitglieder. Es sollen jedoch Vertreter der NTH-Mitgliedsuniversitäten beratend oder stimmberechtigt in der Berufungskommission mitwirken. Sofern keine NTH-Vertreter an der Kommissionsarbeit beteiligt sind, ist dies im Profilpapier und im Abschlussbericht der Berufungskommission zu begründen.
- Neben den Fachvertretern soll in der Berufungskommission mindestens auch ein fachfremdes Mitglied vertreten sein und Stimmrecht haben.
- Bei der Besetzung von Didaktikprofessuren ist in der Berufungskommission ein Fachdidaktiker zu berücksichtigen. Der/die Didaktikvertreter/in kann internes oder externes Mitglied der Hochschule sein und soll Stimmrecht haben.
- Bei der Festlegung der Größe von Berufungskommissionen ist zu berücksichtigen, dass die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügen muss. Kleine Berufungskommissionen setzen sich somit aus mindestens 3 stimmberechtigten Hochschullehrer/innen, 1 stimmberechtigten wiss. Mitarbeiter/in, 1 stimmberechtigten Studierenden sowie 1 Mitarbeiter/in aus Technik und Verwaltung (ohne Stimmrecht) zusammen. Bei größeren Berufungskommissionen sollte das Stimmenverhältnis zwischen den Gruppen erhalten bleiben. Große Berufungskommissionen setzen sich bspw. aus 6 Professoren/innen, 2 wiss. Mitarbeitern/innen, 2 Studierenden – jeweils mit Stimmrecht –

sowie 1-2 Mitarbeitern/innen aus Technik und Verwaltung zusammen. Große Berufungskommissionen werden i. d. R. bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Institutionen eingerichtet. Darüber hinaus können Vertreter aller Gruppen in beliebiger Zahl beratend in der Kommission mitwirken, ohne dass dadurch das Abstimmungsverhältnis berührt ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Befangenheiten und Termenschwierigkeiten mit der Anzahl beteiligter und v. a. stimmberechtigter Kommissionsmitglieder zunehmen.

- Zur Vermeidung der Besorgnis auf Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern ist bereits vor der Zusammensetzung der Berufungskommission die „Handreichung des Präsidiums zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ zu berücksichtigen. Besteht die Besorgnis der Befangenheit, ist ggf. zu Beginn oder während des laufenden Berufungsverfahrens ein Austausch einzelner Kommissionsmitglieder notwendig. Sofern vom Fakultätsrat Stellvertreter benannt wurden, können diese im Austausch für die befangenen Kommissionsmitglieder nachrücken. Andernfalls erfordert der Ersatz von Kommissionsmitgliedern einen Änderungsbeschluss des Fakultätsrates, der auch im Umlaufverfahren oder per Eilkompetenz des Dekans bzw. der Dekanin getroffen werden kann. Zur Vermeidung von Befangenheiten wird empfohlen, externe Mitglieder erst nach Feststehen des Bewerberkreises auszuwählen.
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die demselben Institut angehören wie die zu besetzende Professur, dürfen nur dann Mitglied der Berufungskommission sein, wenn sie der zu besetzenden Stelle nicht direkt zugeordnet sind.
- Der Vorsitz der Berufungskommission sollte keinem Mitglied aus dem Institut übertragen werden, an dem die Professur zu besetzen ist. Der oder die Vorsitzende wird in der Regel von der Berufungskommission gewählt.
- Änderungen in der Zusammensetzung der Berufungskommission sollten mit der Referentin für Berufungsangelegenheiten abgestimmt werden.